

Merkblatt¹

zur Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen²

Die Verordnung (EU) 2023/2831 ist unter folgendem Link abrufbar:

[EUR-Lex - 32023R2831 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/2831 finden sich in den Artikeln 1 und 2.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt - abgesehen von wenigen Ausnahmen - für Beihilfen (Einzelbeihilfen und Beihilferegulungen) an Unternehmen aller Wirtschaftszweige. Unter anderem unterliegen der Forstsektor und grundsätzlich auch die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieser Verordnung.

Beihilfen an Unternehmen im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen nicht dieser Verordnung. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ in der jeweils geltenden Fassung. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für

¹ Alle Ausführungen in diesem Merkblatt sind rechtlich unverbindlich. Verbindlich sind alleine die Vorgaben der zitierten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die europäischen und nationalen Gerichte.

² ABI. EU Nr. L 2023/2831 vom 15.12.2023

³ ABI. EU Nr. L 352/9 vom 24.12.2013

Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) 2023/2831 unterfallen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 sind des Weiteren ausgenommen:

- Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn
 - sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betroffenen Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

2. Unternehmensbegriff

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 ist auf das sog. „einziges Unternehmen“ abzustellen, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind. Diese Definition ist relevant für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze.

Nach Artikel 2 Abs. 2 sind mehrere miteinander verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.⁴

Entfallen ist das in der Vergangenheit vorgesehene allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

II. De-minimis-Beihilfen

Die Europäische Kommission kann Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), von der Anmeldepflicht freistellen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen i. S. dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

Artikel 3 statuiert in seinem Absatz 2 eine Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen. So darf auf Zuwendungsempfängerebene die einem einzigen Unternehmen i. S. v. Artikel 2 Abs. 2 gewährte **Beihilfe** – bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren - insgesamt **300.000 Euro nicht überschreiten**. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen.

Der Höchstwert gilt für alle dem Zuwendungsempfangenden nach dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z.B. Betriebsbeihilfen oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen)

⁴ Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Absatz 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.

und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen nach Artikel 3 Abs. 8 alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Nach Artikel 3 Abs. 7 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der beantragte Betrag die Höchstgrenze von 300.000 Euro - oder wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden - das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt.

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 im Voraus berechnen lässt. Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Abs. 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfewertes ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht - wie bei einem Barzuschuss - in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Bei Bürgschaften besteht die Möglichkeit, das Verfahren zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV anzumelden und einer Genehmigung zuzuführen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Artikel 5 nicht frei mit anderen Maßnahmen kumuliert werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der im Beihilferecht festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:

Ein Investitionsvorhaben für einen Betrieb der landwirtschaftlichen Verarbeitung mit einem Gesamtvolumen über 1.000.000 Euro erhält eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 300.000 Euro (= 30 %). Nach der Agrarfreistellungsverordnung wäre eine Beihilfe von höchstens 400.000 Euro (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher mit einer De-

de-minimis-Beihilfe von höchstens 100.000 Euro kumuliert werden, obwohl nach der De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 300.000 Euro zulässig wäre.

De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2832 in der jeweils geltenden Fassung (DAWI-De-minimis-Verordnung) bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Obergrenze kumuliert werden. Eine Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen ist bis zu dem in Artikel 3 Abs. 2 genannten Höchstbetrag möglich.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den vergangenen drei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 20.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 280.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 300.000 Euro zulässig wäre.

III. Überwachung

Der Beihilfengeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen individuellen Gesamtbetrag nicht überschreitet. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 sind vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe verschiedene Schritte zu beachten:

1. Den potentiellen Beihilfenempfangenden ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.
2. Die beihilfenempfangende Person hat im Gegenzug dem Beihilfengeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer anderen De-minimis-Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten.
3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfengeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.

4. Die beihilfenempfangende Person ist eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sog. De-minimis-Bescheinigung).

Nach Artikel 6 Abs. 3 bewahren die Mitgliedstaaten die erfassten Angaben zu De-minimis-Beihilfen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zehn Jahre lang auf.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeträge.

Einführung eines zentralen Registers - spätestens zum 01. Januar 2026

Zum 01. Januar 2026 ist ein zentrales Register auf nationaler oder Unionsebene einzuführen. Das Zentralregister muss so eingerichtet werden, dass die Angaben leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind und gleichzeitig die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union, falls erforderlich auch durch die Pseudonymisierung spezifischer Einträge, gewährleistet ist.

Folgende Angaben sind in dem Zentralregister zu erfassen:

- Angabe des Beihilfeempfangenden,
- Beihilfebetrag,
- Tag der Gewährung,
- Bewilligungsbehörde,
- Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig⁵.

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, muss ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung zu gewähren, diesem Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitteilen und es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird eine De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seine Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er den Unternehmen einen Betrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung zulässigen Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 eingehalten wurde, dieser Festbetrag maßgebend. Der Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe erst, nachdem er von dem

⁵ auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“)

betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der das Unternehmen alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren nach dieser Verordnung oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, sofern die Beihilfen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

Die Verordnung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegelungen kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.